

ZEUS

ZEITSCHRIFT FÜR EUROPARECHTLICHE STUDIEN

Clemens Ladenburger

Anmerkungen zu **KOMPETENZORDNUNG** und **SUBSIDIARITÄT**
nach dem Vertrag von Lissabon

Paul Gragl

Der **RECHTLICHE STATUS** der **EMRK** innerhalb des **UNIONSRECHTS**
Zu den Auswirkungen auf die Rechtsautonomie der Europäischen Union nach ihrem Beitritt zur EMRK

Sebastian Zeitmann

Zur angestrebten **REFORM** der **VORRATSDATENSPEICHERUNGSRICHTLINIE**
- Lehren aus dem EuGH-Urteil in der Rechtssache C-301/06 sowie dem Regelungsgehalt
der zugrunde liegenden Richtlinie -

Eckart Bueren

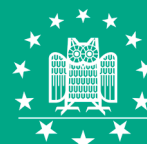
Ein Beitrag zur Freiwilligkeit von **GRUNDRECHTSVERZICHTEN** im europäischen
Eigenverwaltungsrecht, dargestellt am Beispiel des **VERGLEICHsverfahrens**
in **KARTELLBUßGELDSACHEN**

Goya Kobayashi

What are the necessary conditions for an „**ASIAN CURRENCY**“?
- 7 Lessons from the **HISTORY** of EMU -



BWV • BERLINER
WISSENSCHAFTS-VERLAG



EUROPA-
INSTITUT
Sektion Rechtswissenschaft
UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Clemens Ladenburger, Anmerkungen zu Kompetenzordnung und Subsidiarität nach dem Vertrag von Lissabon, ZEuS 2011, 389-408.

Der Artikel tritt Vorurteilen über den Vertrag von Lissabon als einem kompetenzerweiternden und zentralisierungsfördernden Instrument entgegen und behandelt neuere Tendenzen der Praxis zur EU-Kompetenzordnung und zur Subsidiarität. Der Vertrag von Lissabon selbst sieht nur wenige, punktuelle Kompetenzerweiterungen, allerdings auch spürbare Reduktionen vor. Hinsichtlich der Kompetenzausübung setzt er Signale, die gerade nicht in Richtung immer stärkerer Zentralisierung deuten. In der Gesetzgebungspraxis, die heute von einem wieder breiteren Grundkonsens über die Notwendigkeit von EU-Regulierung getragen ist und die sich häufiger der Verordnung bedient, sind mit dem Folgenabschätzungssystem der Kommission und ihrer politischen Programmplanung wichtige Ansätze entwickelt worden, die eine effektivere Subsidiaritätsprüfung ermöglichen. Im Gefolge der Staatsschuldenkrise bringt die Entwicklung einer „economic governance“ der EU und der Eurozone bedeutsame Einwirkungen auf die EU-Kompetenzordnung mit sich; ferner bergen auch die Grundrechte-Charta und die Bürgerinitiative insoweit ein nicht unerhebliches Potenzial.

Paul Gragl, Der rechtliche Status der EMRK innerhalb des Unionsrechts – Zu den Auswirkungen auf die Rechtsautonomie der Europäischen Union nach ihrem Beitritt zur EMRK, ZEuS 2011, 409-431.

Der vorliegende Beitrag stellt dar, welchen rechtlichen Status die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) nach dem Beitritt der Europäischen Union (EU) zur EMRK innerhalb des Unionsrechts einnehmen wird und welche rechtlichen Konsequenzen oder gar Gefahren sich daraus für die Autonomie des EU-Rechts ergeben könnten. Im Konkreten wird gezeigt, dass die EMRK und das im Juni 2011 finalisierte Beitrittsabkommen nach dem Beitritt eine Mezzanin-Stellung zwischen Primär- und Sekundärrecht der Union einnehmen werden. Das bedeutet zum Ersten, dass die EMRK keinesfalls über den Weg des Art. 6 EUV einen gleichrangigen Platz neben dem Primärrecht einnehmen wird, und zum Zweiten, dass sekundärrechtliche Normen in Zukunft stets den grundrechtlichen Vorgaben der EMRK entsprechen müssen. Der Hauptteil des Beitrags wird sich mit den möglichen Problemen dieser zukünftigen Mezzanin-Stellung für die Autonomie der Unionsrechtsordnung und das komplexe Mehrebenenverhältnis von EMRK, EU und Mitgliedstaaten auseinandersetzen und dabei darlegen, dass diese neue Situation nach dem Beitritt zwar vordergründig zu Prinzipienkonflikten, Normkollisionen und Pflichtdilemmata der Mitgliedstaaten zwischen ihren Verpflichtungen aus der EMRK und dem EU-Recht führen könnte, sich diese Probleme aber relativ einfach durch die Mezzanin-Stellung der EMRK innerhalb des Unionsrechts beseitigen lassen.

Sebastian Zeitmann, Zur angestrebten Reform der Vorratsdatenspeicherungsrichtlinie – Lehren aus dem EuGH-Urteil in der Rechtssache C-301/06 sowie dem Regelungsgehalt der zugrunde liegenden Richtlinie –, ZEuS 2011, 433-484.

Der Beitrag beschäftigt sich mit der Vorratsdatenspeicherungsrichtlinie 2006/24/EG, welche der Verfasser als völlig verfehlten Sekundärrechtsakt charakterisiert. Ebenso unvertretbar erachtet Verf. das zugehörige Urteil des EuGH in der Rs. C-301/06, welches der Verf. im Rahmen eines Überblicks über die Entwicklung der sekundärrechtlich verankerten Vorratsdatenspeicherungs-pflicht in der EU neben den Schlussanträgen des Generalanwalts als ersten Schwerpunkt in Erinnerung ruft. Im Folgenden nimmt der Verfasser eine Prüfung vor, inwieweit die Materie tatsächlich – wie vom EuGH bejaht – unter Rückgriff auf die Harmonisierungsvorschriften sekundärrechtlich verankert werden konnte. Dabei gelangt er zu dem Schluss, dass dies grundsätzlich nicht möglich war, da weder subjektiver noch objektiver Binnenmarktbezug des Rechtsakts gegeben sind und die Richtlinie das vorgebliche Ziel einer Binnenmarktharmonisierung und -verbesserung keineswegs zu erreichen vermochte. Korrekterweise hätte die Materie stattdessen durch einen Rahmenbeschluss im Rahmen der dritten Säule ergehen müssen. Der Beitrag schließt mit der Erkenntnis der Notwendigkeit eines neuen diesbezüglichen Rechtsakts und gibt Vorschläge, wie dieser ausgestaltet sein sollte.

Eckart Bueren, Ein Beitrag zur Freiwilligkeit von Grundrechtsverzichten im europäischen Eigenverwaltungsrecht, dargestellt am Beispiel des Vergleichsverfahrens in Kartellbußgeldsachen, ZEuS 2011, 485-520.

Der Beitrag untersucht die unionsrechtlichen Anforderungen an die Wirksamkeit eines Verzichts auf Verfahrensgrundrechte in Bußgeldverfahren mit Schwerpunkt auf dem Kriterium der Freiwilligkeit. Dies erfolgt anlässlich und am Beispiel der Akteneinsicht im sogenannten Vergleichsverfahren, welches die Europäische Kommission 2008 als Variante des europäischen Kartellbußgeldverfahrens eingeführt hat. Es werden zunächst die Implikationen der veränderten grundrechtlichen Maßstäbe nach dem Vertrag von Lissabon analysiert. Darauf aufbauend werden nach Auswertung des rudimentären unionsrechtlichen Rechtsstandes unter Heranziehung der Rechtsprechung zu Art. 6 EMRK Kriterien für die Wirksamkeit, insbesondere die Freiwilligkeit, eines Grundrechtsverzichts hergeleitet und exemplarisch auf das Vergleichsverfahren angewandt. Dabei zeigen sich schwer zu handhabbare Divergenzen zwischen grundrechtlichem Standard und verfahrenspraktischer Realität, die aus Besonderheiten des Kartellbußgeldverfahrens gegen Unternehmen resultieren, welche auch in anderen wichtigen Kartellrechtsordnungen verbreitet sind.

Goya Kobayashi, What are the necessary conditions for an „Asian currency“? – 7 Lessons from the history of EMU –, ZEuS 2011, 521-558.

Under the development of economic integration in East Asia, many studies have been carried out on the idea of an “Asian currency” or an “Asian monetary union” comparing with Economic and Monetary Union (EMU) which is the most influential economic and monetary union today. Most of such comparative studies on an “Asian currency” with EMU have been based on political and economic analysis. However, when we look back the history of European integration, it is obvious that the supranational legal system (European Law) and institutional settings (ECSC, EEC, EC and EU) contributed to the introduction of the euro. Therefore, this paper maintains that any analyses on the idea of an “Asian currency” should also be carried out not only from political and economic aspects but also from legal and institutional aspects. This paper draws seven important lessons from the experience of EMU, and applies them to the idea of an “Asian currency” by carefully omitting European specific elements which cannot directly be applied to Asian area. In addition, this paper proposes a new field of East Asian studies, i.e. legal and institutional study on the East Asian regionalism which might give us a useful perspective to the East Asian integration as a whole.